

S A T Z U N G

über die Benutzung des Sammel- und Zwischenlagerplatzes der Stadt Neukirchen für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sowie die Erhebung von Gebühren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neukirchen hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 2003 nachstehende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Sammel- und Zwischenlagerplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen im Gebiet der Stadt Neukirchen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000, S. 2),

§§ 1 – 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 362),

§ 7 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 29.10.1986 in Verbindung mit der Zustimmung des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 22.01.1990,

§ 4 Abs. 3 und 6, § 9 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I, S. 173) in der Fassung vom 22.10.2000 (GVBl. I, S. 588)

und § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz- KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2001 (BGBl. I, S. 2785).

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet einen Sammel- und Zwischenlagerplatz für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz-KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

Die Befugnis zum Einsammeln von pflanzlichen Abfällen und Bauschuttkleinmengen wurde der Stadt auf Antrag vom 17.12.1989 durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 19.02.1990 mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel vom 10.05.1991 übertragen.

- (2) Der Sammel- und Zwischenlagerplatz für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Neukirchen, Flur 35, Flurstück 8 (teilweise), genannt, „Beim Steinwaldstadion“.

...

- (3) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst
- a) das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Satzung sowie die Zwischenlagerung und Abgabe der eingesammelten Abfälle an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.
 - b) Die Annahme, Zwischenlagerung und Abgabe von Bauschuttkleinmengen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2 Der Entsorgung unterliegende Abfälle / Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Der Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung unterliegen:
1. pflanzliche Abfälle gemäß Merkblatt über die Kompostierung pflanzlicher Rückstände aus Gärten und Parkanlagen (Staatsanzeiger Nr. 32/1988, S. 1793). Hiernach können angeliefert werden:
 - Hecken- und Baumschnitt
 - Gras- und Rasenschnitt
 - Laub
 - Rinde
 - unbehandeltes Holz
 - Stroh
 - sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen.
 2. unbelasteter Bauschutt
- (2) Alle sonstigen Abfälle sind von der Entsorgung über den gemeindlichen Sammel- und Zwischenlagerplatz ausgeschlossen.

Bauschutt besteht aus festen Baustoffen, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und vorwiegend bei Bauwerksabbrüchen anfallen. Der Bauschutt gilt als unbelastet, wenn in ihm keine wasser-, boden- und gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten sind.

Dieses Material fällt beispielsweise an beim Rückbau/Abbruch von Hochbauten sowie Wohngebäuden und wird durch Separierung und/oder Aufbereitung gewonnen, so dass augenscheinlich keine nichtmineralischen Bestandteile mehr feststellbar sind.

- (3) Ausgeschlossen sind ferner Abfälle gemäß § 2 Abs. 1, wenn die Anlieferungsmenge

- | | | |
|----|---|------------------|
| a) | bei Hecken- und Baumschnitt | 4 m ³ |
| | und | |
| b) | bei | |
| | - Gras- und Rasenschnitt | |
| | - Laub | |
| | - Rinde | |
| | - unbehandeltem Holz | |
| | - Stroh | |
| | - sonstigen Pflanzenresten aus Gärten und Parkanlagen | 1 m ³ |
| c) | bei | |
| | - unbelastetem Bauschutt | 1 m ³ |

überschreitet.

...

Bei Überschreitung der genannten Mengen sind die Abfälle unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) bzw. die zentrale Bauschuttzubereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort Fritzlar -Eiertanz- anzuliefern.

(4) Weiter ausgeschlossen sind Anlieferungen von Abfällen gemäß § 2 Abs. 1

- a) aus Gewerbebetrieben
- b) aus der Landwirtschaft
- c) aus Liegenschaftsverwaltungen anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Abfälle von den genannten Betrieben und Liegenschaftsverwaltungen sind unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) bzw. die zentrale Bauschuttzubereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort Fritzlar -Eiertanz- anzuliefern.

(5) Im Einzelfall kann aus Billigkeitsgründen von der Anwendung des Abs. 3 und 4 abgesehen werden, wenn die Anwendung des Abs. 3 und 4 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3 Einsammlungssysteme

(1) Die Stadt führt die Einsammlung von pflanzlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 1 im Bringsystem durch.

(2) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die in § 2 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Abfälle zum gemeindlichen Sammel- und Zwischenlagerplatz in der Gemarkung Neukirchen, Flur 35, Flurstück 8 (teilweise), genannt „Beim Steinwaldstadion“ zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten der Annahmestelle werden im Mitteilungsorgan der Stadt regelmäßig öffentlich bekanntgemacht.

(3) Die Stadt hält zur Annahme von Bauschuttkleinmengen einen Container auf dem gemeindlichen Sammel- und Zwischenlagerplatz vor. Der Anlieferer hat die in § 2 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Abfälle zu diesem Sammelplatz zu bringen und in den bereitgestellten Container zu verfüllen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten der Annahmestelle werden im Mitteilungsorgan der Stadt regelmäßig öffentlich bekanntgemacht.

§ 4 Nutzungsrecht

Zur Benutzung des Sammel- und Zwischenlagerplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sind die Bürger, die im Gemeindegebiet ihren ständigen Wohnsitz haben und die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 5 Benutzungsordnung (Öffnungszeiten)

Die Benutzung des Sammel- und Zwischenlagerplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen richtet sich nach der Benutzungsordnung, die der Magistrat erlässt. Die Benutzungsordnung wird im gemeindlichen Mitteilungsorgan öffentlich bekanntgemacht.

...

§ 6 Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Sammel- und Zwischenlagerplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt für Einrichtung und Betrieb des gemeindlichen Sammel- und Zwischenlagerplatzes sowie die Gebühren für den Transport und die Abfuhr gedeckt werden.
- (2) Gebührenmaßstab ist der angelieferte Abfall nach Volumen. Das Volumen wird von dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt geschätzt.
- (3) Die Gebühr beträgt:
1. für pflanzliche Abfälle:

a) die Anlieferung von Kleinmengen bis max. 0,5 m ³	1,50 Euro
b) ab 0,5 m ³ bis 1,0 m ³	3,00 Euro
c) für jeden weiteren angefangenen 0,5 m ³	3,00 Euro
 2. für Bauschuttkleinmengen:

für die Anlieferung pro angefangene 0,1 m ³ (1 Schubkarre)	4,00 Euro
---	-----------

§ 7 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anlieferer des Abfalles.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anlieferung des Abfalles auf dem gemeindlichen Sammel- und Zwischenlagerplatz.
- (3) Die Gebühr ist mit Anlieferung fällig. Sie ist bar zu entrichten. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

§ 8 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bislang gültige Satzung vom 21.06.1991 außer Kraft.

Neukirchen, den 16. Mai 2003

Der Magistrat
der Stadt Neukirchen

gez.
-Olbrich-
Bürgermeister

gez.
-Theune-
Erster Stadtrat

<i>Satzung/Nachtrag</i>	<i>beschlossen in der Sitzung am:</i>	<i>in Kraft getreten am:</i>
Satzung	15. Mai 2003	29. Mai 2003